

NÖ PATIENTEN-ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

c/o NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13



Gemäß § 10 Abs 7 des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (NÖ PPA-G), LGBl. 1/2020, gibt sich die NÖ Patienten-Entschädigungskommission die nachstehende

Geschäftsordnung des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

Ausgabe 2020

Artikel 1 (NÖ Patienten-Entschädigungsfonds)

- (1) Die §§ 6 – 14 des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (NÖ PPA-G), LGBl. 1/2020, bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung, welche die gesetzlichen Bestimmungen durch die folgenden Artikel näher bestimmt.
- (2) Geschäftsstelle des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ist die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§§ 1 ff NÖ PPA-G).
- (3) In dieser Geschäftsordnung finden folgende Begriffe Verwendung:
 1. „Fonds“ für den NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (§ 6 NÖ PPA-G);
 2. „Kommission“ für die NÖ Patienten-Entschädigungskommission (§ 10 NÖ PPA-G);
 3. „Geschäftsführer“ für den Geschäftsführer des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (§ 9 NÖ PPA-G).

Artikel 2 (Kommission)

- (1) Die Mitglieder der Kommission haben im Falle ihrer Verhinderung für ihre Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied Sorge zu tragen.
- (2) Ist ein (Ersatz-) Mitglied dauerhaft verhindert oder scheidet ein (Ersatz-) Mitglied aus der Kommission aus, so hat die nach § 10 Abs 2 NÖ PPA-G berufene Stelle ein neues (Ersatz-) Mitglied zu benennen und dies zeitnahe dem Geschäftsführer des Fonds bekannt zu geben. Als rechtskundige Person im Sinne der Z 2 kommen insbesondere Richterinnen und Richter in Frage; diesbezüglich ist die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes St. Pölten zur Nominierung eingeladen.
- (3) Die (Ersatz-) Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission gebühren dem (Ersatz-) Mitglied sowie dem Vorsitzenden eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 40,00 je angefangener ½ Stunde.

Artikel 3 (Geschäftsführer)

- (1) Im Falle seiner Verhinderung hat der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt als Geschäftsführer des Fonds seine Vertretung im Rahmen der inneren Organisation der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sicher zu stellen.
- (2) Der Geschäftsführer hat in Hinblick auf Abs 1 dieses Artikels und § 9 Abs 3 NÖ PPA-G eine allfällige Zeichnungsberechtigung für den Fonds zu regeln.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Kommission.

FONDSLEISTUNGEN

Artikel 4 (Fondsleistungen dem Grunde nach)

- (1) Begünstigter einer Entschädigungsleistung aus dem Fonds ist der Patient bzw. sein(e) Rechtsnachfolger. Wurden von Dritten Aufwendungen ausschließlich für den Patienten getätigt, kann auch der derjenige, der diese Aufwendungen getätigt hat, Begünstigter sein.
- (2) Die Kommission hat eine Empfehlung zur Auszahlung dann zu erteilen, wenn durch eine Untersuchung, Behandlung oder einer Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt (ambulante und stationäre Aufenthalte, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und
 1. die diesbezügliche Haftung des Rechtsträgers weder eindeutig gegeben ist, noch aufgrund der Sachverhaltslage ausgeschlossen werden kann („fragliche Haftung“);
 2. dieser Schaden eine besonders seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation darstellt („seltene und schwere Komplikation“);
 3. der Schaden eine Komplikation darstellt, die außerordentlich schwer verlaufen ist und/oder der Schaden außergewöhnlich groß ist („Katastrophenverlauf“).

Artikel 5 (Fondsleistungen der Höhe nach)

- (1) Die Höhe der Entschädigung ergibt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes sowie der einschlägigen Judikatur unter Berücksichtigung dieses Artikels.
- (2) Die Entschädigungssumme hat sich im Rahmen der im folgenden festgesetzten Entschädigungsgrenzen zu orientieren:
 1. Die Bemessungsgrundlage des Entschädigungsbetrages soll sich an 1/3 des gängigen Schmerzensgeldbetrages bei vergleichbaren Fällen orientieren.
 2. In Fällen, in denen aufgrund des Schadens außergewöhnliche finanzielle Belastungen entstanden sind, die im Verhältnis zum Einkommen des Betroffenen besonders schwer wiegen, kann zusätzlich auch ein Anteil dieser Auslagen entschädigt werden.
 3. Sollte es aufgrund des verwirklichten Schadens zum Verlust der Erwerbstätigkeit gekommen sein, kann zusätzlich auch der daraus entstandene Verdienstentgang entschädigt werden. Dieser ist längstens für ein Jahr ab Schadenseintritt (Beginn des Einkommensverlustes) zu berücksichtigen.
 4. Die Fondsleistung wird grundsätzlich als Pauschalbetrag bemessen.

- (3) Ergibt sich aufgrund des Sachverhaltes, dass die Entschädigung nach Abs 2 weniger als € 1.000,00 betragen würde, ist keine Entschädigung zuzuerkennen („Bagatellschwelle“).
- (4) Für den Fall, dass der Patient verstorben ist, können Begräbniskosten insoweit berücksichtigt werden, als diese nicht durch die Verlassenschaft gedeckt sind.

Artikel 6 (Höchstgrenzen der Entschädigung)

- (1) Die Höchstgrenze der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes (€ 30.000,00 gem. § 11 Abs 3 NÖ PPA-G). Diese Höchstgrenze kann bei sozial besonders gelagerten Härtefällen überschritten werden. Diese Härtefälle werden durch die Abs 2 und 3 dieses Artikels geregelt.
- (2) Die Höchstgrenze kann bis zu einem gesamten Entschädigungsbetrag von € 50.000,00 überschritten werden, wenn
 1. aufgrund des eingetretenen Schadens ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegestufe 4 oder 5 entstanden ist;
 2. eine Behinderung im Ausmaß von mindestens 50 vH mit dem Eintritt des Schadens ursächlich verbunden;
 3. der Eintritt des Schadens mit finanziellen Folgen verbunden war, die für den Patienten oder seinen Hinterbliebenen eine existenzielle Bedrohung darstellen („Soziale Härte“) und mit der Entschädigung diese Bedrohung abgewendet werden kann.
- (3) Die Höchstgrenze kann bis zu einem gesamten Entschädigungsbetrag von € 100.000,00 überschritten werden, wenn
 1. der Fall des Abs 2 Z 1 oder Z 2 gegeben und der Patient minderjährig ist;
 2. aufgrund des aufgetretenen Schadens ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegestufe 6 oder höher verbunden ist;
 3. eine Behinderung im Ausmaß von mindestens 80 vH mit dem Eintritt des Schadens verbunden ist.
- (4) Der Nachweis für das Vorliegen eines besonders gelagerten Härtefalles im Sinne dieses Artikels obliegt dem Patienten, etwa durch Vorlage bezughabender behördlicher Erledigungen (z. B. Pflegegeldbescheid, Bescheid des Bundessozialamtes über das Ausmaß der Behinderung).
- (5) Der Verzicht auf die Rückzahlung der Fondsleistung gem. § 12 Abs 2 NÖ PPA-G ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:
 1. Die betroffene Person legt glaubhaft dar, dass die, durch den Schaden verursachten Kosten, den ausgeschütteten Entschädigungsbetrag weit überschreiten und eine Rückforderung trotz erhaltenen Schadenersatzes unbillig wäre.
 2. Es ist begründet anzunehmen, dass die Rückforderung uneinbringlich ist.

VERFAHREN

Artikel 7 (Vorprüfung)

Die bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft eingelangten Beschwerden werden nach den bestehenden schadenersatzrechtlichen, zivilrechtlichen Regelungen geprüft. Ist außergerichtlich nach diesen Regelungen kein Schadenersatz zu erzielen, da die Haftung des Rechtsträgers einer NÖ Fondskrankenanstalt nicht oder nicht eindeutig gegeben ist, kann vom

betroffenen Patienten ein Begehren auf Entschädigung (über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft) beim Fonds gestellt werden.

Artikel 8 (Prüfung)

- (1) Der Geschäftsführer kann Begehren auf eine Leistung aus dem Fonds bereits ohne Einholung einer Empfehlung der Kommission von einer weiteren Fonds-Befassung ausschließen, wenn
 1. der Schaden vor dem 1. Jänner 2001 verursacht wurde;
 2. der zu beurteilende Schaden bei sinngemäßer Anwendung der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bereits der Verjährung verfallen wäre;
 3. eine Vorprüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft noch ausständig ist;
 4. die Leistung gesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. § 11 NÖ PPA-G);
 5. ein rechtskräftiges Urteil die Haftung des Rechtsträgers nachweist oder aufgrund eines Vergleiches eine solche Haftung anzunehmen ist;
 6. der Begehrende nicht Begünstigter (Artikel 4 Abs 1), dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter ist.
 7. der Begehrende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 8. die NÖ Patienten-Entschädigungskommission in derselben Sache bereits entschieden hat und keine neuer Sachverhalt vorliegt.
- (2) Außer in den in Abs 1 genannten Fällen hat der Geschäftsführer das Begehren auf Leistung aus dem Fonds unter Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes und des Ergebnisses der Vorprüfung (Artikel 7) der Kommission vorzulegen.
- (3) Die Dauer der Prüfung (Einlangen des Begehrens bis zur Empfehlung der Kommission) soll 6 Monate nicht überschreiten.

Artikel 9 (Mitwirkungspflicht)

- (1) Personen, welche eine Entschädigung begehren, haben am Verfahren mitzuwirken und das Bestehen der Voraussetzungen für eine Leistung aus dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.
- (2) Liegen mangelhafte Begehren auf eine Leistung aus dem Fonds vor, so sind diese zu verbessern. Dem Antragsteller ist der Verbesserungsauftrag schriftlich zu erteilen. Wird kein verbesserter Antrag auf Entschädigung eingebracht, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Verbesserungsauftrag hat einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

Artikel 10 (Sitzung der Kommission)

- (1) Begehren auf eine Leistung aus dem Fonds (Art 8 Abs 2) werden gesammelt in einer Sitzung der Kommission behandelt. In dieser Sitzung gibt die Kommission zu jedem Begehren eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab, ob und in welcher Höhe eine

- Entschädigung erfolgen soll. Die Sitzung ist vom Geschäftsführer unter Wahrung der Bearbeitungsfrist des Art 8 Abs 3 einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sind vom Geschäftsführer mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuladen. Die Einladung hat neben dem Sitzungstermin die abzuhandelnden Tagesordnungspunkte zu beinhalten. Die zu beratenden Begehren (Art 8 Abs 2) sind der Einladung anzuschließen.
 - (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich.
 - (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Der Geschäftsführer oder sein Vertreter (Art 3 Abs 1) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
 - (6) Der Sitzung können bei Bedarf sachkundige Personen beigezogen werden. Diese unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheit.
 - (7) Die Termine der Sitzungen sind den Sitzungsteilnehmern zur vorausschauenden Terminplanung möglichst langfristig bekannt zu geben.
 - (8) Wenn dies im Einzelfall tunlich ist, kann vom Geschäftsführer anstelle eines Sitzungsbeschlusses ausnahmsweise eine Empfehlung der Kommission im Wege eines Umlaufbeschlusses einholen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei einer die Existenz des möglichen Begünstigten gefährdenden finanziellen Notlage, kann ein zu beratendes Begehren ungeachtet der Tagesordnung und der Einladung in der Sitzung vorgelegt werden („Tischvorlage“).
 - (9) Ist nach Ansicht der Kommission die Sache zur Entscheidung nicht reif, kann die Kommission dem Geschäftsführer die weitere Klärung des Sachverhaltes auftragen und ihre Entscheidung vertagen.

Artikel 11 (Protokollierung)

- (1) Über die Sitzung (über den Umlaufbeschluss) ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung (dem Geschäftsführer) zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen ist. Einwände gegen das Protokoll sind bis zur Genehmigung des Protokolls durch die Kommission an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung der Genehmigung durch die Kommission zu unterziehen.

Artikel 12 (Aufbewahrungsdauer)

Sofern sich aus den Gesetzen nichts anderes ergibt, sind Protokolle, Beilagen und alle anderen wesentlichen Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

ANHANG

Schematische Darstellung Höchst-Entschädigungsgrenzen:

Geschäftsordnung	Schaden	maximale Entsch.
Art. 4 Abs 4	< 10 Tage leichte Schmerzen	€ -
Art. 6 Abs 1	ab 10 Tage leichte Schmerzen	€ 30.000,00
Art. 6 Abs 2 Z 1	Pfleigestufe 4	€ 50.000,00
Art. 6 Abs 2 Z 1	Pfleigestufe 5	
Art. 6 Abs 2 Z 2	Behinderung 50%	
Art. 6 Abs 2 Z 3	Existenz-Bedrohung	
Art 6 Abs 3 Z 1 iVm Art 6 Abs 2 Z 1	Minderjähriger Pfleigestufe 4	€ 100.000,00
Art 6 Abs 3 Z 1 iVm Art 6 Abs 2 Z 1	Pfleigestufe 5	
Art 6 Abs 3 Z1 iVm Art 6 Abs 2 Z 2	Behinderung 50%	
Art 6 Abs 3 Z 2	Pfleigestufe 6	
Art 6 Abs 3 Z 2	Pfleigestufe 7	
Art 6 Abs 3 Z 3	Behinderung ab 80%	